

HEINZ MOHNHAUPT
Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main

Beobachtungen zur Verfassungsgeschichte in Deutschland während der letzten 15 Jahre

Abstract

Constitutional History in Germany in The Last 15 Years

Constitutional history has today achieved a dominant place among the various categories of law. The question this raises is whether or how far contemporary problems, both national (German reunification) and international (European Union), which also pose contemporary political problems, have influenced historical research on the development of the modern constitution. The changing relationship between contemporary constitutional law and historical research on the theory and reality of constitutional development remains to be investigated. The following might serve as historical research criteria: 1) The concept and notion of the constitution; 2) their function, and 3) editions of constitutional texts in Germany in the last 15 years.

Keywords: Constitution, fundamental law, concept and notion of constitution, constitutional historiography, constitutional law and history, Europe, Germany, influence of politics, comparison, edition of constitutions.

Schlüsselwörter: Verfassung, Grundgesetz, Konzept und Verfassungsbegriff, Verfassungsgeschichtsschreibung, Verfassungsrecht und Geschichte, Europa, Deutschland, Einfluss der Politik, Vergleich, Verfassungen.

Słowa kluczowe: konstytucja, prawa podstawowe, koncepcja i pojęcie konstytucji, historiografia, prawo konstytucyjne, historia ustroju, Europa, Niemcy, wpływ polityki, porównanie, edycja aktów konstytucyjnych.

I. Zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungsgeschichte

„Verfassungsrecht“ als Inbegriff öffentlichrechtlicher Normativität hat heute in den Diskussionen über „Recht“ und seine Gattungen, Formen und Funktionen eine dominierende Bedeutung erlangt. Mehrere Gründe können dafür benannt werden: Die Globalisierung hat einerseits Auswirkungen auf die Einheit nationaler Verfassungen mit der Tendenz zur

Fragmentierung in materiell bestimmbare Teilverfassungen und zur Aufspaltung staatlicher Souveränität auf die unterschiedlichen Ebenen nationaler und supranationaler Staatlichkeit.¹ Zum anderen haben die politischen Wendejahre 1989/1990 in Europa zu grundlegenden Veränderungen in den politischen, gesellschaftlichen und sozialen Verhältnissen geführt. Die osteuropäischen Staaten haben nach der Auflösung der Sowjetunion neue Souveränität erlangt. Die Schaffung neuer und Veränderung alter Verfassungstexte begleiten diesen Wandel und sollen ihn legitimieren oder normativ festlegen. Das betrifft einerseits den nationalen Verfassungsrahmen, andererseits den übergeordneten Rechtsrahmen der Europäischen Union, der Verfassungsqualität besitzt, ohne eine eigentliche „Verfassung“ im formellen Sinne zu sein. Dabei ist es bestritten, ob die Europäische Union überhaupt eine Verfassung im formalen Sinn benötigt oder haben sollte.²

Die aktuellen Verfassungsdebatten, Verfassungsarbeiten, Reformen und Anpassungen im nationalen und europäischen Rahmen finden jedoch nicht voraussetzungslos statt. Sie sind beeinflusst von aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen, politischen Machtverhältnissen, aber auch von kulturellen Voraussetzungen und Traditionsbedingungen – und das heißt auch vom Atem der Geschichte. So kann man in der Tat auch von einer „Verfassung hinter der Verfassung“ sprechen.³ Wenn „Verfassung“ unzweifelhaft auch die „Ordnung des Politischen“ und der Staatsgewalten bedeutet und umfasst,⁴ so ergibt sich daraus die Frage nach möglichen Rückwirkungen aktueller – und das heißt auch politischer – Verfassungsprobleme auf die historische Forschung und ihre Themen. Der Zusammenhang von Vergangenheit und Gegenwart und deren Zusammenführung in der Person des Historikers besteht in einer Wechselbeziehung als ein historisches Phänomen, das seinerseits die Arbeit mit dem historischen Stoff und seine Verarbeitung zur Historiographie bestimmt. Biographischer und politischer Standpunkt des Autors bestimmen Auswahl und Interpretation der Quellen.⁵ Die Zeitgebundenheit der historisch-politischen Begriffsbildung für die Moderne steht außer Frage. Die umgekehrte Beeinflussungsrichtung hat Hermann Heller in seiner „Staatslehre“ 1934 als eine Verbindung der Gegenwart des beobachtenden Forschers auf den zu bearbeitenden historischen Stoff mit den Worten gekennzeichnet: „Alle Geschichte bleibt aber auch – noch

¹ Cf. den Versuch einer Bilanz bei Th. Vesting und St. Koriath (Hrsg.), *Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung?*, Tübingen 2011, mit einem Resümee von D. Grimm, S. 379–394. In dem Band werden etwa 10 definitionsfähige „Teilverfassungen“ behandelt.

² Verneinend: D. Grimm, *Braucht Europa eine Verfassung?*, München 1995; *idem*, *Braucht Europa eine Verfassung?*, „Juristenzeitung“ 1995, S. 581–591; Chr. Hillgruber, *Perspektiven der künftigen Rechtsreform Europas* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Staatlichkeit*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 16), Berlin 2006, S. 274–284; bejahend: M. Zuleeg, *Die Vorzüge der europäischen Verfassung*, „Der Staat“ 2002, Bd. 41, S. 359–384; H.-D. Weger (Arbeitsgruppe Europäische Verfassung), *Wie Europa verfaßt sein soll*, Gütersloh 1990, S. 7 f.

³ M. Jestaedt, *Die Verfassung hinter der Verfassung. Eine Standortbestimmung der Verfassungstheorie*, Paderborn 2009.

⁴ Cf. *Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*, Hrsg. U.K. Preuß, Frankfurt am Main 1994.

⁵ Dazu zuletzt M. Stolleis, *Verfassungs(ge)schichten* (Fundamenta Juris Publici 6), Tübingen 2017, S. 20; *idem*, *Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* (Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen 21), Basel 2008; J. Krüper, *Vier Wege zur Verfassungsgeschichte. Das Verhältnis von Staat, Religion und Kirchen im Spiegel verfassungsgeschichtlicher Methoden*, „Zeitschrift für das juristische Studium“ 2012, S. 9–23 (9–13) [<http://www.zjs-online.com>].

für den objektivsten Historiker, der in reiner Treue nur darstellen will, »was gewesen ist« – immer »Geschichte der Gegenwart«, d.h. aus der Perspektive des Jetzt gesehen.⁶ Heller bezieht sich mit dieser Aussage ausdrücklich auf Benedetto Croce, der nur ein „lebendig gegenwärtiges Interesse“ als Grund und Motiv dafür hält, „eine vergangene Tatsache kennen zu lernen: diese entspricht also... nicht einem vergangenen, sondern einem gegenwärtigen Interesse“.⁷ In diesem Sinne erklären Frotscher und Pieroth schlüssig: „Zwischen Verfassungsgeschichte und geltendem Verfassungsrecht besteht ein enger, bereits aus ihrem gleichartigen Gegenstand ableitbarer Zusammenhang“.⁸ Das betrifft zuerst die nationale Verfassungsgeschichtsschreibung, aber auch deren europäische Dimension. Unter den verschiedenen Aspekten, unter denen die mit dem Tagungsthema gestellte Frage nach der Verfassungsgeschichte in Deutschland während der letzten 15 Jahre behandelt werden kann, gelten meine Beobachtungen dem möglichen Niederschlag aktueller Verfassungsfragen und –situationen in der Verfassungsgeschichtsschreibung.

II. Kriterien der Beobachtung und ihrer Gegenstände

Die Kriterien für die Beobachtung von Verfassungsgeschichte mit Blick auf aktuelle Verfassungssituationen, die hier nur nach einigen ausgewählten Beispielen geboten werden kann, sind die folgenden: 1. Begriff und Methode in der Verfassungsgeschichte; 2. Verfassungsgeschichtliche Literatur in Gestalt von Büchern und Aufsätzen sowie 3. Editionen von Verfassungen.

1. Verfassungsbegriff und Methode

- a) Beobachtungen zur Verfassungsgeschichte in Deutschland müssen zunächst klären, was der Begriff der „Verfassung“ oder „Konstitution“ bedeutet und von welchem Begriff der Autor ausgeht. Die Verwendung dieses „disparaten“ Begriffs⁹ ist keineswegs eindeutig und wird in den erschienenen „Verfassungsgeschichten“ nicht unreflektiert gebraucht.¹⁰ In den letzten 15 Jahren sind in Deutschland drei „Verfassungsgeschichten“ mit diesem Titel erschienen, die von der rechtlichen

⁶ H. Heller, *Staatslehre*, Hrsg. G. Niemeyer, Leiden 1934, S. 28.

⁷ Hier zitiert nach B. Croce, *Theorie und Geschichte der Historiographie und Betrachtungen zur Philosophie der Politik*, Hrsg. H. Fest, Tübingen 1930, S. 4. W. Frotscher und B. Pieroth, haben das Zitat von Heller als Motto für ihre *Verfassungsgeschichte* (2011) gewählt, ohne allerdings Hellers Bezug auf Croce zu erwähnen.

⁸ W. Frotscher, B. Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, München 2011, S. 1.

⁹ R. Lhotta, *Der Beitrag der Verfassungsgeschichte zur Einheit der Staatswissenschaften* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge*. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Hrsg. R. Lhotta u.a. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 1), Baden-Baden 1997, S. 163.

¹⁰ Cf. z.B. U. Müßig, *Konflikt und Verfassung* [in:] *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*. Symposium für Dietmar Willoweit, Hrsg. U. Müßig, Tübingen 2006, S. 2–9; eadem, *Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts*, Tübingen 2008, S. 23–31.

Dimension des Begriffs ausgehen. Sie werden hier jeweils nach der mir vorliegenden Auflage in den Blick genommen:

- Dietmar Willoweit: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung*, 5. Auflage, München 2005;¹¹
- Michael Kotulla: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934)*, 2008;¹²
- Werner Frotzcher und Bodo Pieroth: *Verfassungsgeschichte*, 10. Auflage, (2011).¹³

Alle drei Bücher bezeichnen sich bescheiden als „Studienbücher“ oder „Lehrbuch“, obwohl sie nach wissenschaftlichem Anspruch und Umfang von jeweils 593, 669 und 415 Seiten den Rahmen eines „Studienbuchs“ bei weitem überschreiten. Alle Autoren sehen sich gezwungen, in der Einleitung den gebrauchten Begriff von „Verfassung“ und ihre Auffassung von „Verfassungsgeschichte“ sowie die unterschiedlich gewählten Epochengrenzen zu erläutern und zu rechtfertigen, woraus die Vieldeutigkeit des Verfassungsbegriffs als rechtliches Ordnungsinstrument für das monarchische oder staatliche Gemeinwesen erkennbar wird. Der historische Verfassungsbegriff – ich beziehe mich hier auf meine und Dieter Grimms Ausführungen von 1995 und in der zweiten Auflage von 2002¹⁴ – bedeutet ursprünglich die Verfasstheit und empirische Zuständlichkeit in einem umfassenden Sinne, dem erst im 16. Jahrhundert zunehmend rechtliche Qualität zuwächst.¹⁵ Diese rechtlich orientierte Regelhaftigkeit wird seit 1576 in Frankreich mit dem neuen Begriff der „lois fondamentales“ und im lateinischen Europa mit „leges fundamentales“ gekennzeichnet, wofür auch die landessprachlichen Entsprechungen gebräuchlich werden; im Alten Reich z.B. heißen sie „Grundgesetze“, in den Niederlanden „Fundamentele Wetten“, in Polen „Prawa Fundamentalne“ etc. Sie gehören zu den Vorläufern der modernen Verfassung in dem Sinne, dass sie hauptsächlich Machtbegrenzung der Herrscher durch das juristische Instrument eines Vertrages zu bewirken und damit Stabilität für das Gemeinwesen zu erreichen suchen.¹⁶ Willoweit knüpft begrifflich an dieses Element an, wenn er den modernen Verfassungsbegriff als „Gedanken eines allen politischen Verhältnissen zugrunde liegenden Staatsgrundgesetzes“ bezeichnet.¹⁷ Verfassungsgeschichte ist demnach die „Geschichte derjenigen rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen“ – und damit also auch die „gesellschaftlichen Ebenen“ – und seine „politische Ordnung prägen“.¹⁸ Die in der deutschen Lehrtradition übliche Trennung in eine mittelalterliche und neuzeitliche Verfassungsgeschichte hat Willoweit in seiner Darstellung bewusst aufgegeben. Er steht damit vor der Aufgabe, für den weiten Zeitraum vom

¹¹ 1. Aufl. 1990 mit dem Untertitel „bis zur Teilung Deutschlands“; jetzt 13. Aufl. 2013.

¹² Springer-Lehrbuch, Berlin–Heidelberg, 1. Aufl.

¹³ Erschienen in der Reihe „Grundrisse des Rechts“, München.

¹⁴ H. Mohnhaupt, D. Grimm, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 47), 2. Aufl., Berlin 2002.

¹⁵ H. Mohnhaupt, *Verfassung I* [in:] H. Mohnhaupt, D. Grimm, *Verfassung*, S. 51, 67 ff.

¹⁶ Cf. H. Mohnhaupt, *Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert)*, „Ius Commune“ 1998, Bd. 25, S. 121–158.

¹⁷ D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 1, 240 f.

¹⁸ *Ibidem*, S. 2, und Vorwort zur 1. Auflage.

„fränkischen Königtum“ bis zur „Wiedervereinigung 1990“ mit einem notwendigerweise auf Abstraktheit angewiesenen Verfassungsbegriff arbeiten zu müssen. Damit verbunden sind Möglichkeiten, die sich ändernden Rechte, Rechtslagen und Rechtsideen über einen großen rechtlichen und zeitlichen Traditionszusammenhang darzustellen, der auf den rechtlichen Ordnungsinstrumenten wie z.B. Gesetz, Gewohnheitsrecht, Privileg, Vertrag und Gerichtsurteil beruht. Indem die Darstellung von Willoweit zeitlich „bis zur Wiedervereinigung“ und damit bis zur jüngsten Vergangenheit ausgreift – in den ersten Auflagen gleichfalls gegenwartspolitisch markiert „bis zur Teilung Deutschlands“ – umfasst sie somit auch den Bereich, der im deutschen historischen Wissenschaftsverständnis als „Zeitgeschichte“ bezeichnet wird. Willoweits Verfassungsbegriff repräsentiert hier somit auch jüngste „politische“ Geschichte Deutschlands mit dem nationalsozialistischen Unrechtssystem, der Teilung Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg und der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990. Die Gegenwart wird bewusst als „Teil übergreifender historischer Prozesse“ behandelt, die nicht von der Vergangenheit abgekoppelt wird.¹⁹ Willoweit zitiert in diesem Zusammenhang Karl Kroeschells Forderung, dass sich die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung der „Frage nach der Zeitgebundenheit ihrer eigenen Vorstellungen“ stellen muss.²⁰

Dies wäre eine Frage an Inhalt, Rahmen und Begriff der „Deutschen Verfassungsgeschichte“, wie sie Kotulla in seinem gleichnamigen Buch von 2008 thematisch und zeitlich verfolgt. Kotullas „Verfassungsgeschichte“ unterscheidet sich jedoch in diesem Punkt grundlegend von der Darstellung Willoweits. Er begreift die Zeit nach 1934 mit dem „Dritten Reich“, der Diktatur im Nazi-Staat und der „jüngeren und jüngsten deutschen Vergangenheit“ im Nachkriegsdeutschland „nicht als Bestandteil der deutschen Verfassungsgeschichte“.²¹ Seine Begründung lautet: „Zur Verfassungsgeschichte zählen nach unserer Auffassung lediglich die tatsächlich in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgänge mit ihren uns Heutige im Wesentlichen nicht mehr unmittelbar betreffenden Auswirkungen.“ Eine Situation der „Selbstbetroffenheit“ mit vielen „emotionalen Reflexen“ erlaube heute dem Verfassungshistoriker noch nicht die notwendige „distanzierte Perspektive des objektiven Betrachters“. Kotulla versagt sich deshalb der „Vergangenheit mit unmittelbarem Gegenwartsbezug“, da die Verhältnisse der NS-Zeit „für uns Lebende noch längst nicht zur bloßen Geschichte geworden“ seien.²² Mit dieser anfechtbaren und für den Rechtsunterricht nicht akzeptablen Aussage wird jedoch zugleich indirekt in einem die Gegenwart abwehrenden Sinn wiederum ein anderer „Gegenwartsbezug“ zu aktuellen politischen Diskussionen erkennbar. Kotulla distanziiert sich mit dieser Auffassung betont von der „bisweilen bevorzugten »Perspektive des Jetzt«“, wie sie Hermann Heller und ihm folgend Frotscher und Pieroth²³ für die Geschichtsschreibung bzw. Verfassungsgeschichtsschreibung gefordert hatten.²⁴ Auch wenn er den „Standpunkt des heutigen Betrachters“ für den Blick in die Vergangenheit“ für notwendig hält, so ist doch die Ausgrenzung der jüngeren und jüngsten „Deutschen

¹⁹ *Ibidem*, S. 2.

²⁰ *Ibidem*, S. 7.

²¹ M. Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 4, auch für das folgende Zitat.

²² *Ibidem*, S. 4 f.

²³ Cf. oben Fn. 7 und 8.

²⁴ M. Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 2.

Verfassungsgeschichte“ seit 1934 – also seit über 80 Jahren – nicht verständlich. Jedem Autor steht es selbstverständlich frei, wo er für seine Verfassungsgeschichte die zeitlichen Grenzen der Darstellung zieht, aber die Begründung Kotullas für den Ausschluss der Zeit nach 1934 kann nicht überzeugen und ist abzulehnen.

Dagegen zeigt er sich offen für die „europäische“ Perspektive der „deutschen“ Verfassungsgeschichte, die er – wie Willoweit – einerseits auf die rechtlichen Faktoren konzentriert, die für die neuzeitliche und heutige nationale, politische Gestaltung des staatlichen Gemeinwesens bestimmend waren. Andererseits überwindet er diesen einseitigen „nationalen“ Blickwinkel, indem er „deutsche Verfassungsgeschichte“ auch als eine Voraussetzung für eine „europäische Verfassungsgeschichte“ begreift. Deshalb seien die von anderen Ländern und Staaten nach Deutschland hineingetragenen Entwicklungen „bedarfswise einzublenden“.²⁵

Willoweits Blick richtet sich nicht auf die europäischen Staaten und deren Entwicklung, so dass Arbeiten zur „vergleichenden Verfassungsgeschichte“ von ihm bewusst nicht angeführt werden,²⁶ wenn er auch an anderer Stelle die Möglichkeiten und den Bedarf an „europäischer“ – oder besser gesagt „generalisierender“ – Verfassungsgeschichtsschreibung unter bestimmten Bedingungen bejaht hat.²⁷ In der Behandlung der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte nach 1945 werden jedoch Europagedanke und europäische Integration als Indikatoren heutiger Diskussionen kurz erwähnt,²⁸ aber nicht in die Gesamtdarstellung integriert. Das methodische Prinzip der Vergleichung, die für das historische und vor allem für das moderne Verfassungsrecht in der Literatur behandelt und gefordert wird,²⁹ ist angesichts der enger angelegten Konzeption des Buches für Willoweit nur ein Thema im Sinne einer „vergleichenden Quellenlektüre“, um auf diesem Wege leitende Rechtsgedanken zu erschließen und Bildung von Allgemeinbegriffen zu ermöglichen.³⁰ Das meint somit keine Verfassungsgeschichte auf der Grundlage staatlicher Institutionen und Regierungssysteme im Sinne einer politischen Strukturgeschichte.³¹

Das Buch von Frotscher und Pieroth mit dem pauschalen Titel „Verfassungsgeschichte“³² verzichtet gänzlich auf eine nationale oder übernationale Bezeichnung

²⁵ M. Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 3.

²⁶ D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. IX.

²⁷ D. Willoweit, *Kapitel einer europäischen Verfassungsgeschichte* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte...*, Hrsg. R. Lhotta u.a., S. 185–191.

²⁸ D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 437 f.

²⁹ U. Müßig, *Konflikt und Verfassung*, S. 27 („Von der Notwendigkeit einer vergleichenden Verfassungsgeschichte“); S. Müller-Franken, *Verfassungsvergleich* [in:] *Verfassungstheorie*, Hrsg. O. Deppenheuer, Chr. Grabenwarter, Tübingen 2010, S. 885–928; W. Heun, *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich*, Tübingen 2014; A. von Bogdandy, *Wissenschaft vom Verfassungsrecht: Vergleich* [in:] *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Band II, Hrsg. A. von Bogdandy, Heidelberg 2008, S. 807 ff.; *idem*, *Zur sozialwissenschaftlichen Runderneuerung der Verfassungsvergleichung. Eine hegelianische Reaktion auf Ran Hirschels Comparative Matters*, „Der Staat“ 2016, Bd. 55, S. 103–115; P. Häberle, *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis*, Berlin 2016; B.-O. Bryde, *Warum Verfassungsvergleich?*, „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“, Neue Folge, 2016, Bd. 64, S. 431–441.

³⁰ D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 9.

³¹ So das Forschungsziel von Hans Boldt; dazu Lhotta, *Hans Boldt – Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte als politische Wissenschaft* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte...*, Hrsg. R. Lhotta u.a., S. 9 f.

³² 10. Aufl. 2011.

seines Gegenstandes. Es zeigt schon damit an, dass die „ausländischen Verfassungsentwicklungen“ in die Darstellung betont miteinbezogen werden, soweit sie für das „Werden des modernen Verfassungsstaats“ grundsätzliche Bedeutung haben.³³ Folgerichtig setzt die Darstellung mit den für das moderne Verfassungsrecht maßgebenden nordamerikanischen und französischen Revolutionen und ihrem Demokratieprinzip ein, die gleichsam als Grundlagen für die deutsche Entwicklung fungieren. Die Autoren plädieren angesichts des immer stärkeren Zusammenwachsens der europäischen Staaten innerhalb der „Europäischen Union“ dafür, auch den „verfassungsgeschichtlichen Blick nicht eng auf die nationale Entwicklung zu begrenzen“. Deshalb sei „nicht nur die Vergleichung des geltenden Rechts, sondern auch die Verfassungsgeschichte der einzelnen Staaten“ zu behandeln.³⁴ Was diesem Ziel nicht dient, wird demgemäß ausgeschieden. Das gesamte Mittelalter und die frühe Neuzeit bis zum 18. Jahrhundert bleiben daher ausgeblendet. Den Schwerpunkt bildet der Konstitutionalismus vom Deutschen Bund (1815) bis zum Ende der Weimarer Republik (1933). Ganz im Gegensatz zur Auffassung von Kotulla betonen die Autoren: „[...] die »Verfassung« der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft darf nicht ausgeblendet werden, wie dies gelegentlich [...] geschieht“.³⁵ Die Gründung der beiden deutschen Staaten (1949) sowie die Bedeutung des „Grundgesetzes“ für den westdeutschen Teilstaat bilden den Abschluss dieser verfassungsgeschichtlichen „tour d’horizon“.

Dieser Gegenwartsbezug ist die Konsequenz der Untersuchungs- und Darstellungsmethode der von Hermann Heller geforderten „Perspektive des Jetzt“, der die Autoren folgen und die sie als Motto ihrer „Verfassungsgeschichte“ vorangestellt haben.³⁶ „Verfassungsgeschichte“ wird – anders als bei Willoweit und Kotulla – nicht nur als politische Normgeschichte verstanden, sondern sucht auch manche Zusammenhänge mit der „Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte“ mit einzubeziehen. Die Vernachlässigung der „Geschichte der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht“ wird mit dem Hinweis auf die vorliegende umfassende Darstellung von Michael Stolleis bewusst als vertretbar erklärt.³⁷

- b) Die von Frotscher und Pieroth mehr allgemein angesprochenen kulturgeschichtlichen Einflüsse – ohne dass erklärt wurde, was unter dem äußerst vielgestaltigen „Kultur“-Begriff verstanden werden soll – werden von der Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger 2010 jenseits der üblichen rechtlichen Dimension des

³³ W. Frotscher, B. Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, S. 3, 6.

³⁴ *Ibidem*, S. 6.

³⁵ *Ibidem*, S. 5; Frotscher und Pieroth beziehen sich dabei jedoch nicht auf Kotulla (siehe oben Fn. 21, 22), sondern auf K. Kröger, *Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806–1933)*, München 1988, S. IX und 167.

³⁶ W. Frotscher, B. Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, S. 2; cf. dazu oben S. 2 f. mit Fn. 6–8.

³⁷ Die großartige Darstellung von M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1–4, München 1988–2012, versteht sich primär als „Literaturgeschichte [...], also als Wissenschaftsgeschichte“ des öffentlichen Rechts (I, S. 43 f.) und bietet keine spezifische „Verfassungsgeschichte“ während „der letzten 15 Jahre“, die allein hier zu „beobachten“ sind. Zur Verfassungsgeschichte als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Reflexion und Theoriebildung, vgl. zuletzt Stolleis, *Verfassungs(ge)schichten* (wie oben Fn. 5). Eine eindrucksvolle „Wissenschaftsgeschichte der Verfassungsgeschichte“ im 20. Jahrhundert stammt von E. Grothe, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, München 2005.

Verfassungsbegriffs für eine „Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte“ neu vermessen. Sie verlässt die Position juristischer Systematik früherer normativer Ordnungen, um aus der „juristischen Naivität der Historiker eine hermeneutische Tugend zu machen“.³⁸ Die Begriffe „Verfassung, Verfassungsgeschichte und Rechtsbegriff“ werden problematisiert und in ihrer juristischen Tragweite dahingehend in Frage gestellt, ob sie die Ordnungskategorien des Mittelalters und der Vormoderne hinreichend erfassen können. „Herkommen“, „symbolisch-rituelle Handlungsformen“,³⁹ „konkrete Kommunikationsvorgänge“ sollen als „verfassungshistorische Perspektive“ dienen, da nach Auffassung der Allgemeinhistoriker die Juristen zu sehr von der „kategorialen Systematik des 19. und 20. Jahrhunderts“ ausgingen. Gerade die heute zunehmende Entwicklung staatlicher Souveränitätseinbußen und außer- und nebenstaatlicher Normentstehung legten es nach Meinung von Stollberg-Rilinger nahe, die Verfasstheit der mittelalterlichen Regelungsphänomene in ein neues Licht zu stellen. Es ist erkennbar, dass dieser Vorschlag wieder an außerjuristische Regelbildung und die empirische „Verfassung“ im Sinne einer Zuständigkeit des Gemeinwesens als begrifflich offene Organisationsform anzuknüpfen versucht.⁴⁰

- c) Das 2006 erschienene „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ von Peter Brandt (u.a.)⁴¹ ist durch den zeitlichen und vor allem europäisch gesteckten Rahmen seiner Darstellung im doppelten Sinne darauf angewiesen, seinen „Verfassungsbegriff“ umfassend und damit abstrakt zu halten, um allen Verfassungsinhalten und -formen europäischer Staaten gerecht werden zu können. Das führt dazu, nur die Aspekte staatlichen und gesellschaftlichen Handelns zu berücksichtigen, die in einem direkten Bezug zu „Aufbau, Funktionalität und Entwicklung“ des staatlichen Gemeinwesens stehen. Ein normativer und funktionaler „zwölfdimensionaler Verfassungsbegriff“ bildet den Ausgangspunkt für eine die Ländergrenzen überschreitende „europäische Verfassungsgeschichtsschreibung“. Diese zwölf „Inhaltskomponenten“ sind dem modernem Verfassungsrecht entnommen und werden als kennzeichnende Begriffskriterien für die Entwicklung eines historischen Verfassungsbegriffs seit dem 19. Jahrhundert zurückprojiziert: Territorium, zentralstaatliche Ebene, Wahlrecht, Grundrechte, Verwaltung, Justiz, Militär, Verfassungskultur, Kirche, Bildungswesen, Finanzen, Wirtschaft und öffentliche Wohlfahrt.⁴² Die Wechselwirkung mit der außereuropäischen Welt und ihren Verfassungen verlangt außerdem eine Untersuchungsmethode, die den Vergleich in der Kombination von Komparatistik und Transfergeschichte – namentlich in „kulturgeschichtlicher“ Perspektive – zur Voraussetzung hat. Die Kategorie „Verfassungskultur“

³⁸ B. Stollberg-Rilinger, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung“ 2010, Bd. 127, S. 1–32 (hier S. 3).

³⁹ In diesem Sinne B. Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.

⁴⁰ Diagnostisch in diesem Sinne auch D. Grimm, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991.

⁴¹ *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel I: Um 1800*, Hrsg. P. Brandt, M. Kirsch und A. Schlegelmilch, Bonn 2006.

⁴² P. Brandt, *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte...*, S. 11.

wurde deshalb bewusst mit in den zwölfdimensionalen Verfassungsbegriff einbezogen.⁴³

- d) Allen erwähnten Darstellungen von „Verfassungsgeschichten“ ist die Problematik bewusst, Grenzziehungen oder Einebnungen zur allgemeinen Geschichts- und historischen Sozialwissenschaft zu beachten. Die wissenschaftstheoretischen Überlegungen mit Rückwirkung auf die praktische Darstellung der Verfassungsgeschichte spiegeln die Abgrenzungsproblematik wider. Wo der Rechtsgedanke den Verfassungsbegriff bestimmt, wird die Abgrenzung zur allgemeinen Rechts- und Sozialgeschichte sowie zur Geschichte der Regierungssysteme – so bei Willoweit⁴⁴ – zur Voraussetzung für „Verfassungsgeschichte“. Freilich ergibt die Lektüre der untersuchten Literatur, dass diese Linie nicht immer streng eingehalten wird, weil auch nicht eingehalten werden kann, denn Überschneidungen der Disziplinen und Teildisziplinen sind unvermeidbar und bieten ihrerseits Erkenntnismöglichkeiten. So erklärt Kotulla vorsichtiger die Verfassungsgeschichte zu einer „fächerübergreifenden Disziplin“, die „primär im Grenzbereich zwischen der Rechts- und Geschichtswissenschaft angesiedelt“ ist.⁴⁵ So wird auch die Verfassungsgeschichtsschreibung – so vor allem Grothe – als „Wissenschaftsgeschichte der Verfassungsgeschichte“ gewertet mit der Folge, dass sie „zwischen Jurisprudenz und Historie und ihren Forschungen über Geschichte und Recht angesiedelt ist“.⁴⁶ Der disziplinäre Ausgangspunkt der jeweiligen „Verfassungsgeschichte“ bestimmt somit auch Methode und Inhalt der Darstellung.

⁴³ *Ibidem*, S. 12 f. Zum präzisierungsbedürftigen Begriff der „Verfassungskultur“ cf. R. Schmidt, *Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2012; *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur* (Beihefte zu „Der Staat“ 15), Hrsg. H.-J. Becker, Berlin 2003; *Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*, Hrsg. D. Lehnert, Köln/Weimar/Wien 2014, im 3. Teil: „Verfassungskultur“ – eine interdisziplinäre Debatte, S. 167–238 (darin besonders: P. Häberle, „Verfassungskultur“ als Kategorie und Forschungsfeld der Verfassungswissenschaften, S. 167–185).

⁴⁴ D. Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 2.

⁴⁵ M. Kotulla, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 1 f.

⁴⁶ E. Grothe, *Zwischen Geschichte und Recht*, S. 11 f.

III. Beispiele für inhaltliche Schwerpunkte verfassungsgeschichtlicher Arbeiten in Zeitschriften und Sammelbänden

1. Europäisch orientierte Verfassungsgeschichte

Thematisch sind die Arbeiten zur Verfassungsgeschichte in den letzten 15 Jahren notwendigerweise angesichts des disparaten, flexiblen Verfassungsbegriffs und des methodischen Zugriffs äußerst vielgestaltig. Einheitliche oder dominierende Themen lassen sich bei der Fülle der Publikationen nur schwer benennen. Eine Übersicht der Schwerpunktthemen mit einem gewissen Reflex aktueller Staats- und Verfassungsprobleme auf die behandelten verfassungshistorischen Themen lässt sich noch am besten aus der Publikationsreihe der „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“ ermitteln und erkennen. Diese Vereinigung wurde 1977 gegründet und hat vorrangig das Ziel, „wissenschaftliche Fragen aus der Verfassungsgeschichte einschließlich der Verwaltungsgeschichte [...] zu klären“.⁴⁷ Die alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen und ihre Themen zeigen seit 1999 die „Verfassungsgeschichte“ mit einem deutlichen komparatistischen Erkenntnisziel, das einmal im synoptischen Nebeneinander national behandelte, thematisch gleicher oder ähnlicher Verfassungsfragen mit Vergleichsmöglichkeiten verfolgt wird; andererseits wird Verfassungsgeschichte in ihrer europäischen Dimension direkt als „europäische Verfassungsgeschichte“ verhandelt,⁴⁸ oder als „Verfassungsgeschichte in Europa“,⁴⁹ oder als „Selbstverwaltung in der Geschichte Europas“.⁵⁰ Die Themen greifen bis zur Problematik von „Verfassungsänderungen“ in einzelnen europäischen Staaten aus und reichen bis zu der in Deutschland nach der Wiedervereinigung heftig umstrittenen Frage: „War die DDR ein Verfassungsstaat“.⁵¹ Auf der Tagung von 2012 wurde der „Schutz der Verfassung“ durch Verfassungsgerichte vergleichend zwischen dem Alten Reich, deutschen Einzelstaaten, der Schweiz, Österreich und Frankreich behandelt⁵² und zuletzt

⁴⁷ § 1 a) der Satzung der „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“ vom 4.10.1977, jeweils abgedruckt in den Beiheften von „Der Staat“, in denen die Aufsatzfassungen der Tagungsvorträge publiziert sind und auf die hier im Folgenden Bezug genommen wird.

⁴⁸ Tagung vom März 2001 zum Thema: *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte*; erschienen unter dem gleichen Titel in den Beiheften zu „Der Staat“ 16, Hrsg. H.-J. Becker, Berlin 2006.

⁴⁹ Tagung vom März 2006 zum Thema: *Verfassungsgeschichte in Europa*, erschienen unter dem gleichen Titel in Beiheft zu „Der Staat“ 18, Hrsg. H. Neuhaus, Berlin 2010.

⁵⁰ Tagung vom März 2008 zum Thema: *Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit*, erschienen unter dem gleichen Titel in Beiheft zu „Der Staat“ 19, Hrsg. H. Neuhaus, Berlin 2010.

⁵¹ Tagung vom März 2010 zum Thema: *Verfassungsänderungen*, erschienen unter dem gleichen Titel in Beiheft zu „Der Staat“ 20, Hrsg. H. Neuhaus, Berlin 2012; darin der Aufsatz von R.-U. Kunze, *War die DDR ein Verfassungsstaat? Aspekte der Verfassungsentwicklung 1949 – 1968 – 1974*, S. 255–272.

⁵² Tagung vom März 2012 zum Thema: *Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte*, erschienen unter dem gleichen Titel in Beiheft zu „Der Staat“ 22, Hrsg. Th. Simon und J. Kalwoda, Berlin 2014

„Verfassung und Völkerrecht“ thematisiert – das heißt die „internationale Ordnung“ in ihrem Verhältnis zur „Verfassungsordnung“ im Vergleich deutscher, britischer und nordamerikanischer Konstellationen und Rahmenbedingungen.⁵³ Die europäische Perspektive der behandelten Themen spielt in jedem Band eine bedeutende Rolle, die z.B. das Prinzip der Selbstverwaltung und föderalen Konstruktionen sowie bundesstaatlichen Systeme für die heutige europäische Kooperation und Integration als historisches Prüfungsthema erkennbar macht.⁵⁴ Die Formen der „Zusammengesetzte(n) Staatlichkeit“ werden am Beispiel des „Alten Reiches“ und anderer europäischen Länder (Böhmen, Niederlande, Russland, Großbritannien, Spanien, Habsburgermonarchie, Brandenburg-Preußen) als ein konstantes Problem staatlicher Konstruktion zwischen Einheit und Vielheit in der europäischen Staatenwelt behandelt.⁵⁵ Das Thema wird als eine aktuelle verfassungsrechtliche Fragestellung auf der Tagung vom März 2001 für die „künftige Rechtsform Europas“ diskutiert.⁵⁶ Das „Alte Reich“ wird unter diesem Gesichtspunkt sogar als ein „Deutungsmuster unter europäischem Gesichtspunkt“ betrachtet,⁵⁷ und im Spannungsverhältnis zwischen „Nationalstaatsdebatten“, föderaler Struktur und „völkerrechtlichen Aspekten“ untersucht und diskutiert.⁵⁸ Damit hängt wohl auch zusammen, dass das Alte Reich in seiner „monstro simile“-Staatsform⁵⁹ angesichts seines langen Bestehens der Verfassungslehre Fragen nach seiner verfassungsrechtlichen und politischen Bestandskraft – bevor es 1806 aufgelöst wurde – aufgibt, die sich in neueren kleinen Publikationen⁶⁰ und einer Sammlung von forschungsgeschichtlichen Texten der letzten 150 Jahre zur Reichsverfassung niederschlagen.⁶¹ Zuletzt hat Wolfgang Burgdorf den Verfassungsrang der kaiserlichen Wahlkapitulationen unter dem unangemessenen Titel eines „Protokonstitutionalismus“ behandelt und versucht, moderne grundrechtliche Verfassungspositionen – in methodisch anfechtbarer Weise – in den Wahlkapitulationen aufzuspüren.⁶² Das bedeutet eine Rückprojektion moderner Begrifflichkeiten, die

⁵³ Tagung vom Februar 2014 zum Thema: *Verfassung und Völkerrecht in der Verfassungsgeschichte: Interdependenzen zwischen internationaler Ordnung und Verfassungsordnung*, erschienen unter dem gleichen Titel in Beiheft zu „Der Staat“ 23, Hrsg. G. Schneider und Th. Simon, Berlin 2015.

⁵⁴ So das Thema von Th. Kugelmann, *Idee und Realität von Selbstverwaltung in der Europäischen Kooperation und Integration* [in:] *Selbstverwaltung in der Geschichte Europas...*, Hrsg. H. Neuhaus, S. 293–322.

⁵⁵ Wie Fn. 48.

⁵⁶ Chr. Hillgruber, *Perspektiven der künftigen Rechtsform Europas* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit...*, Hrsg. H.-J. Becker, S. 257–284.

⁵⁷ So H.G. Walther, *Heiliges Römisches Reich und Nationalstaat im Mittelalter. Ein altes Deutungsmuster unter europäischem Gesichtspunkt neu betrachtet* [in:] *Verfassungsgeschichte in Europa*, Hrsg. H. Neuhaus, S. 9–25.

⁵⁸ Dazu A. Buschmann, *Heiliges Römisches Reich. Reich, Verfassung, Staat* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit...*, Hrsg. H.-J. Becker, S. 9–39.

⁵⁹ So die bekannte Charakterisierung der alten Reichsverfassung durch S. Pufendorf, *De statu imperii Germanici*, Jenae 1688, Cap. VI, §§ 1–3.

⁶⁰ B. Stollberg-Rilinger, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, 2. Aufl., München 2006; D. Willoweit, *Reich und Staat. Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte*, München 2013 (besonders S. 43–71).

⁶¹ Zuletzt G. Haug-Moritz (Hrsg.), *Verfassungsgeschichte des Alten Reiches* (Basistexte Frühe Neuzeit 1), Stuttgart 2014.

⁶² W. Burgdorf, *Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792*, Göttingen 2015; zeitgleich erschien dazu der Quellenband: W. Burgdorf (Bearbeiter), *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792*,

z.B. Otto Brunner gerade dadurch vermeiden wollte, dass er die nach rückwärts ausgedehnten Verfassungsgeschichten „ihres konstitutionellen Vokabulars entkleiden“ wollte.⁶³ Begriffe, in denen über Jahrhunderte hinweg reichende „politische Prozesse gespeichert sind“,⁶⁴ können nicht beliebig ohne Prüfung ihres Inhalts und Wertes auf andere historische Tatbestände und Epochen übertragen werden.

Angesichts eines teilweise komparatistischen, teils bewusst europäisch ausgerichteten Forschungs- und Darstellungsziels bilden die „Methoden einer europäischen Verfassungsgeschichte“ ein notwendiges Thema. Ulrike Müßig hat es „kulturalistisch“ und vergleichend behandelt, d.h. in der Abhängigkeit der Staaten von jeweils „politischer Kultur“ oder „Politik und Kultur“.⁶⁵ „Verfassung, Politik und Kultur“ werden demgemäß in einem Wechselverhältnis zueinander gesehen.⁶⁶

2. Verfassungsgeschichtliche Themen nach der Wiedervereinigung

Verfassungsgeschichtsschreibung aus der „Perspektive des Jetzt“ – um noch einmal das Wort von Hermann Heller aufzunehmen⁶⁷ – manifestiert sich auch in Themen nach der Wiedervereinigung im Deutschland der letzten 15 Jahre. Die in der DDR aufgelösten Länder sind nach 1990/1991 neugegründet und verfassungsrechtlich an die föderale Struktur des Grundgesetzes angepasst worden. Die neuen Bundesländer haben im Ordnungsgefüge des Grundgesetzes der Bundesrepublik eigene Verfassungen erhalten, die den engen Zusammenhang zwischen politisch bedingter staatlicher Veränderung einerseits sowie Verfassung und Verfassungsgeschichtsschreibung andererseits erkennbar machen. Den neuen Verfassungen folgen aktuelle Kommentierungen, in die unterschiedlich umfangreiche historische Entstehungsverläufe im Stile einer kurzen Verfassungsgeschichte eingearbeitet sind. Als Beispiel kann hier der Kommentar zur Verfassung des Bundeslandes Thüringen gelten, in den auf Anregung des Mitherausgebers Manfred Baldus eine umfangreiche „Landesverfassungsgeschichte Thüringens“ (1918 bis 1952) von Jürgen John und ein Abschnitt über die „Entstehung der Thüringer Verfassung“ (1990–1994) von Jörg Hopfe eingearbeitet wurden.⁶⁸ In der Folge der

Göttingen 2015 (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches 1). Vgl. dazu die Rezension von H. Mohnhaupt: „Protokostitutionalismus“ als eine neue Phase in der Geschichte der Verfassung des Alten Reiches? [in:] Rechtsgeschichte 25, Hrsg. Th. Duve, St. Vogenauer, Frankfurt am Main 2017, S. 368–371.

⁶³ So die treffende Bemerkung aus begriffsgeschichtlicher Sicht von R. Koselleck, *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung* [in:] *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Hrsg. H. Quaritsch (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 6), Berlin 1983, S. 12 f.

⁶⁴ R. Koselleck, *Begriffsgeschichtliche Probleme...*, S. 7.

⁶⁵ U. Müßig, *Forschungsaufgaben, Probleme und Methoden einer europäischen Verfassungsgeschichte* [in:] *Verfassungsgeschichte in Europa*, Hrsg. H. Neuhaus (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 18), Berlin 2010, S. 175–216 (178, 194). Zuletzt hat Ulrike Müßig die historisch-vergleichende Beobachtung auf Begriff und Funktion der „Souveränität/„Sovereignty“ ausgerichtet, die für die politische Gestaltung Europas und seine Mehrebenenstruktur von aktueller Bedeutung sind; cf. U. Müßig, *Reconsidering Constitutional Formation I National Sovereignty. A Comparative Analysis of the Juridification by Constitution*, Springer Open 2016, S. 5f.

⁶⁶ *Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ 2003, Bd. 15); cf. dazu auch oben Fn. 43.

⁶⁷ Cf. oben mit Fn. 6–8.

⁶⁸ *Die Verfassung des Freistaates Thüringen*. Handkommentar, Hrsg. J. Linck, M. Baldus, J. Lindner, H. Poppenhäger, M. Ruffert, Baden-Baden 2013, S. 43 ff.

Wiedervereinigung Deutschlands hat erkennbar die „Thüringer Kleinstaatenwelt“ als „Zentrum des Frühkonstitutionalismus in Deutschland“ ein neues Interesse gefunden.⁶⁹ Die unter der Leitung von Peter Häberle geschriebene Dissertation von Dressel verliert dabei jedoch ausdrücklich die übergeordnete Frage „gemeinsamer Grundzüge der europäischen Verfassungen“ und die aktuelle „Problematik eines gemeineuropäischen Verfassungsrechts“ in ihrer historischen Perspektive nicht aus den Augen.⁷⁰ Das entspricht der von Häberle europäisch-komparatistisch und rechtskulturell verfolgten Forschungs- und Wissenschaftsrichtung.

IV. Editionen von Verfassungstexten

Nach der politischen Wende 1989/1990 mit der Emanzipation der osteuropäischen Staaten von der Sowjetherrschaft einerseits und der Wiedervereinigung Deutschlands andererseits hatte die Verfassung als staatliches Ordnungsinstrument eine neue Bedeutung im nationalen und europäischen Rahmen erlangt. Neue und veränderte Verfassungstexte sollten und mussten politische, staatliche und gesellschaftliche Veränderungen legitimieren und normativ befestigen. Das verlangte einerseits Kenntnisse der tradierten historischen Verfassungstexte und andererseits Publizität der neuen Verfassungen. Eine Welle von Editionen von alten und neuen Verfassungstexten setzte in den letzten 15 Jahren ein – und das ist auch ein Beispiel für die Thematik der letzten Tagung in Krakau vor zwei Jahren.⁷¹ Diese Editionen haben Verfassungstexte sowohl Deutschlands als auch europäischer Länder und „Constitutions of the world“ zum Gegenstand. Sie bilden Indikatoren für die Dimension und Forschungsziele der „Verfassungsgeschichte der letzten 15 Jahre“. Unter dem Titel „Europäische Verfassungsgeschichte“ haben Willoweit und Müßig 2003 „mittelalterliche Quellen bis zu den Dokumenten des 20. Jahrhunderts“ herausgegeben.⁷² Die Bezeichnung „Quellen“ und „Dokumente“ vermeidet bewusst den Begriff „Verfassung“ um alle für das Gemeinwesen rechtlich relevanten Texte in die Tradition einer Verfassungsentwicklung stellen zu können. Die bereits eingangs behandelte Offenheit des Verfassungsbegriffs wird in dieser Editionspraxis ganz offenkundig. So repräsentieren bis zum 19. Jahrhundert sehr heterogene Rechtstexte, wie Herrschaftsverträge, Friedensverträge, Freiheitsbriefe, Bundesbriefe, Erbfolgeregelungen, dynastische Hausgesetze, Menschenrechtserklärungen, Reformgesetzgebung, Grundgesetz, Constituion, Leyes fundamentales, Déclaration usw. die verfassungsrelevanten Quellen,

⁶⁹ R. Jonscher, *Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Ein Abriss* [in:] *Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Jena 1993, S. 7. Eine umfassende Darstellung dieses Mikrokosmos gibt C.-Chr. Dressel, *Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 79), Berlin 2007. Cf. auch in diesem Sinne M. Welsing, *Die Vorgaben des Art. 57 WSA und die konstitutionellen Verfassungen der thüringischen Staaten*, Baden-Baden 2016.

⁷⁰ Dressel, *Die Entwicklung*, (wie Fn.69), S. 35.

⁷¹ Veröffentlichung der auf der Tagung in Krakau unter dem Thema „Editionen“ gehaltenen Vorträge in: „*Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa*“ 2014, Bd. 7, H. 3 (S. 405–550).

⁷² *Europäische Verfassungsgeschichte* (Rechtshistorische Texte), Hrsg. D. Willoweit, U. Seif, München 2003.

ohne schon „Verfassung“ im eigentlichen Sinne zu sein. Es handelt sich bis zum 18. Jahrhundert begrifflich zumeist um die „leges fundamentales“ des Ancien Régime. Die Herausgeber ziehen die Linie der „Verfassungen“ bis zu den „Dokumenten“ des europäischen Faschismus und des sozialistischen Rätessystems. Die europäische Dimension dieses Editionsprogramms geht zu Recht von der Überzeugung aus, dass sich die europäischen Verfassungsentwicklungen auf gemeinsamen und parallelen Grundlagen vollzogen haben, wofür die Präambel der EMRK und Art. 6 Abs. 2 des EUV als Zeugen dienen können.⁷³

Das gleiche Auswahlproblem mit der notwendigen Entscheidung darüber, was überhaupt als „Verfassung“ anzusehen ist und deshalb in die Sammlung der „Verfassungen in Europa 1789–1949“ aufgenommen werden soll, betrifft die 2006 von Gosewinkel und Masing besorgte Textedition.⁷⁴ Die aktuelle Suche Europas nach „politischen Formen für eine gemeinsame Zukunft“ bildet die wissenschaftliche Ausgangslage für das Ziel, „die Verfassungsgeschichte als eine europäische Verfassungsgeschichte zu erschließen und begreifbar zu machen“. Die Sammlung will Verfassungsvergleichung transnational und intertemporal ermöglichen. Die Herausgeber betonen als einen historischen Befund – wie die meisten Bearbeiter und Editoren von „Verfassungsgeschichte“ – die Unsicherheit des „Begriffs der Verfassung“.⁷⁵ Die Entscheidung darüber bleibt jedoch offen, lässt sich aber aus der getroffenen Auswahl der publizierten Texte ablesen. Indem auch die „Verfassungsidee als Legitimationsgrundlage politischer Ordnung“ für die Auswahl der als verfassungsrelevant angesehenen Texte benutzt wird, ist die Edition zu einer gewaltigen Dokumentensammlung von 2116 Seiten angewachsen und reicht von der englischen „Magna Carta Libertatum“ von 1215 bis zum Zusatzartikel 22 der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. Februar 1951. Sowohl der selbst gesetzte zeitliche als auch geographische Rahmen werden weit überschritten. Verfassung wird vor allem als „Rahmenordnung politischer Prozesse“ einschließlich unterschiedlicher Diktaturformen verstanden, wenn auch eine vollständige Verrechtlichung der Politik von einer Verfassung nicht zu erwarten ist und nicht geleistet werden kann.⁷⁶ In den autoritär und diktatorisch organisierten Staaten mit ihrer monopolisierten Parteiherrschaft vor und nach dem zweiten Weltkrieg verlor jedoch die Verfassung jeden Geltungsanspruch einer rechtlich kontrollierenden Grundordnung für das gesamte Staatswesen,⁷⁷ weshalb die „Verfassungen“ der zum Machtblock der Sowjetunion gehörenden Länder nicht in die Sammlung aufgenommen wurden. Aus begriffsgeschichtlicher Perspektive muss man das bedauern, da mit dieser zwar verständlichen Aussparung solcher Verfassungskategorien die Möglichkeiten zur Erforschung des politisch nicht weniger interessanten „Scheinkonstitutionalismus“ erschwert werden. Durch Vergleichung können und müssen auch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der zahlreichen „verfassten“ Diktaturen des 20. Jahrhunderts untersucht werden.⁷⁸

⁷³ Cf. D. Willoweit, U. Seif, *Europäische Rechtsgeschichte*, Vorwort.

⁷⁴ *Die Verfassungen in Europa 1789–1949*. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, Hrsg. D. Gosewinkel, J. Masing, München 2006.

⁷⁵ Zitate im Vorwort von D. Gosewinkel, J. Masing, *Verfassungen*, S. VII–IX.

⁷⁶ D. Grimm, *Verfassung* [in:] *idem*, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991, S. 17 f.

⁷⁷ D. Gosewinkel, J. Masing, *Verfassungen*, S. 66.

⁷⁸ Dazu U. Müßig, *Forschungsaufgaben...*, S. 188.

Das Editionsprogramm „Constitutions of the World“ von Horst Dippel⁷⁹ – gestartet 2005 – ist noch anspruchsvoller, weil es die „Herausbildung des modernen Konstitutionalismus“ durch die weltweit erfassten Quellen in ihrer ursprünglichen offiziellen Sprache belegen will – und zwar in gedruckter und digitalisierter Form.⁸⁰ Der „Konstitutionalismus“ wird als das universell akzeptierte „politische Prinzip“ der Neuzeit verstanden, dessen Kern die Freiheiten und Menschenrechtserklärungen bilden. Somit sind auch Verfassungsentwürfe und Dokumente mit „Verfassungscharakter“ vertreten, so dass der Verfassungsbegriff sehr weit und ohne eine spezifische Definitionsrichtung gefasst wird.⁸¹ Insoweit sind alle Länder und Staaten der Welt vertreten, allerdings zeitlich eingegrenzt auf die konstitutionelle Kernepoche, die für die europäischen Staaten von den Herausgebern auf den Zeitraum des späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts angesetzt wird, im Gesamtverzeichnis aber bis 2003 reicht und für die nord- und südamerikanischen Staaten und deren Verfassungen sogar bis 2007 ausgreift. Verfassungen sind stets im Fluss und Indikatoren für Wandel und Konstanz von Staat und Gesellschaft sowie rechtlich verfasster politischer Machtverhältnisse.

Neben diesen universal angelegten Editionsprogrammen stehen heute in Deutschland partikular dimensionierte, länderspezifische historische Verfassungseditionen, die der föderalen Verfassungsstruktur des heutigen deutschen bundesrepublikanischen Gesamtstaats folgen. Sie bilden „Verfassungsrechtstextgeschichte“,⁸² die vor allem das heutige Bundesland Thüringen und das ehemalige Preußen⁸³ betreffen. Michael Kotulla hat 2015 die „Thüringischen Verfassungsurkunden vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute“ herausgegeben.⁸⁴ Die Auflösung des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ im Jahre 1806 wird als „Initialzündung“ für die Schaffung neuer kodifizierter Verfassungen für die bisherigen Reichsterritorien im thüringischen Raum gewertet. Diese Texte repräsentieren unterschiedliche „monarchische und republikanische Verfassungen“ dieser Epoche und zeigen begrifflich die völlig uneinheitlichen, originalen Bezeichnungen vom „Staatsgrundgesetz“, „Landesgrundgesetz“, „Patent“, „Verordnung“, „Dekret“ bis zur „Constitution“. Die Originalbezeichnungen der edierten Urkunden belegen, dass ein einheitlicher „Verfassungs“-Begriff in diesen Urkunden nicht existierte und formeller sowie materieller Verfassungsbegriff sich überlagern. Die Edition umfasst die vielgestaltigen Dokumente von 1809 bis zur „Verfassung des Freistaats Thüringen“ vom 25. Oktober 1993. Eine ähnlich umfangreiche Edition mit „gesamtdutschen Verfassungsdokumenten“ (1803/1806–1918) und Verfassungstexten „der deutschen Einzelstaaten“ – besonders der anhaltischen und badischen Ländergruppen – hat Kotulla als Anhang von rund 1500 Seiten seinem „Deutschen Verfassungsrecht“ von

⁷⁹ *Constitutions of the World 1850 to the present*, Hrsg. H. Dippel, Mikrofiche-Ausgabe, München 2005 ff.

⁸⁰ Druckausgabe: *Constitutions of the World from the late 18th century to the middle of the 19th century*, Hrsg. H. Dippel u.a., (1. Abt.), *Europe: Vol. 2 (Österreich, Ungarn, Liechtenstein 1791–1849)*, Hrsg. I. Reiter u.a., München 2005.

⁸¹ Vol. 2: Vorwort H. Dippel, S. 11 f.

⁸² So der etwas umständliche Begriff bei Krüper, *Vier Wege zur Verfassungsgeschichte*, S. 13–15.

⁸³ M. Kotulla, *Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848–1918). Eine Quellensammlung mit historischer Einführung*, Berlin/Heidelberg 2003.

⁸⁴ Heidelberg 2015.

2006 beigefügt.⁸⁵ Das Landesverfassungsrecht hat auch in seiner historischen Dimension Konjunktur. Die historische Aufarbeitung der Verfassungsentwicklung durch Darstellung und Textedition besonders der heutigen ostdeutschen Bundesländer ist auch als eine direkte politische – und wissenschaftspolitische – Folge der deutschen Wiedervereinigung anzusehen.

Bibliographie

- Bogdandy A. von, *Wissenschaft vom Verfassungsrecht: Vergleich* [in:] *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Band II, Hrsg. A. von Bogdandy, Heidelberg 2008.
- Bogdandy A. von, *Zur sozialwissenschaftlichen Runderneuerung der Verfassungsvergleichung. Eine hegelianische Reaktion auf Ran Hirschels Comparative Matters*, „Der Staat“ 2016, Bd. 55, S. 103–115.
- Bryde B.-O., *Warum Verfassungsvergleich?*, „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“ Neue Folge, 2016, Bd. 64, S. 431–441.
- Burgdorf W., *Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792*, Göttingen 2015.
- Buschmann A., *Heiliges Römisches Reich. Reich, Verfassung, Staat* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Staatlichkeit*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 16), Berlin 2006, S. 9–39.
- Constitutions of the World 1850 to the present*, Hrsg. H. Dippel, Mikrofiche-Ausgabe, München 2005.
- Constitutions of the World from the late 18th century to the middle of the 19th century*, Hrsg. H. Dippel u.a., (1. Abt.), *Europe: Vol. 2 (Österreich, Ungarn. Liechtenstein 1791–1849)*, Hrsg. I. Reiter u.a., München 2005.
- Croce B., *Theorie und Geschichte der Historiographie und Betrachtungen zur Philosophie der Politik*, Hrsg. H. Fest, Tübingen 1930.
- Der Eigenwert des Verfassungsrechts. Was bleibt von der Verfassung nach der Globalisierung?*, Hrsg. Th. Vesting und St. Koriath, Tübingen 2011, mit einem Resümee von D. Grimm.
- Die Verfassung des Freistaates Thüringen*. Handkommentar, Hrsg. J. Linck, M. Baldus, J. Lindner, H. Poppenhäger, M. Ruffert, Baden-Baden 2013.
- Die Verfassungen in Europa 1789–1949*. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, Hrsg. D. Gosewinkel, J. Masing, München 2006.
- Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792*, Bearb. W. Burgdorf, Göttingen 2015 (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches 1).
- Dressel C.-Chr., *Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 79), Berlin 2007.
- Europäische Verfassungsgeschichte* (Rechtshistorische Texte), Hrsg. D. Willoweit, U. Seif, München 2003.
- Frotscher W., Piroth B., *Verfassungsgeschichte*, 10. Auflage, München 2011 (Reihe: „Grundrisse des Rechts“).
- Grimm D., *Braucht Europa eine Verfassung?*, „Juristenzeitung“ 1995, S. 581–591.

⁸⁵ M. Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen*, 1. Band: *Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden*, Berlin/Heidelberg 2006, S. 459–2008.

- Grimm D., *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991.
- Grimm D., *Verfassung* [in:] *idem, Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991.
- Grothe E., *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, München 2005.
- Häberle P., „*Verfassungskultur*“ als Kategorie und Forschungsfeld der Verfassungswissenschaften [in:] *Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*, Hrsg. D. Lehnert, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 167–185.
- Häberle P., *Vergleichende Verfassungstheorie und Verfassungspraxis*, Berlin 2016.
- Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel I: Um 1800*, Hrsg. P. Brandt, M. Kirsch und A. Schlegelmilch, Bonn 2006.
- Heller H., *Staatslehre*, Hrsg. G. Niemeyer, Leiden 1934.
- Heun W., *Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich*, Tübingen 2014.
- Hillgruber Chr., *Perspektiven der künftigen Rechtsform Europas* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Staatlichkeit*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 16), Berlin 2006, S. 257–284.
- Hillgruber Chr., *Perspektiven der künftigen Rechtsreform Europas* [in:] *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Staatlichkeit*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 16), Berlin 2006, S. 274–284.
- Interdependenzen zwischen Verfassung und Kultur*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ 15), Berlin 2003.
- Jestaedt M., *Die Verfassung hinter der Verfassung. Eine Standortbestimmung der Verfassungstheorie*, Paderborn 2009.
- Jonscher R., *Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Ein Abriss* [in:] *Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Jena 1993.
- Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*, Hrsg. D. Lehnert, Köln/Weimar/Wien 2014.
- Koselleck R., *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung* [in:] *Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung*, Hrsg. H. Quaritsch (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 6), Berlin 1983.
- Kotulla M., *Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848–1918). Eine Quellensammlung mit historischer Einführung*, Berlin/Heidelberg 2003.
- Kotulla M., *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934)*, 1. Aufl., Springer-Lehrbuch, Berlin–Heidelberg 2008.
- Kotulla M., *Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen*, 1. Band: *Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden*, Berlin/Heidelberg 2006, S. 459–2008.
- Kotulla M., *Thüringische Verfassungsurkunden vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute*, Heidelberg 2015.
- Kröger K., *Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806–1933)*, München 1988.
- Krüper J., *Vier Wege zur Verfassungsgeschichte. Das Verhältnis von Staat, Religion und Kirchen im Spiegel verfassungsgeschichtlicher Methoden*, „Zeitschrift für das juristische Studium“ 2012, S. 9–23 [<http://www.zjs-online.com>].
- Kugelmann Th., *Idee und Realität von Selbstverwaltung in der Europäischen Kooperation und Integration* [in:] *Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit*, Hrsg. H. Neuhaus (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 19), Berlin 2010, S. 293–322.
- Kunze R.-U., *War die DDR ein Verfassungsstaat? Aspekte der Verfassungsentwicklung 1949 – 1968 – 1974* [in:] *Verfassungsänderungen*, Hrsg. H. Neuhaus (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 20), Berlin 2012, S. 255–272.

- Lhotta R., *Der Beitrag der Verfassungsgeschichte zur Einheit der Staatswissenschaften* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge*. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Hrsg. R. Lhotta u.a. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 1), Baden-Baden 1997.
- Lhotta R., *Hans Boldt – Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte als politische Wissenschaft* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge*. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Hrsg. R. Lhotta u.a. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 1), Baden-Baden 1997.
- Mohnhaupt H., Grimm D., *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 47), 2. Aufl., Berlin 2002.
- Mohnhaupt H., *Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert)*, „Ius Commune“ 1998, Bd. 25, S. 121–158.
- Müller-Franken S., *Verfassungsvergleichung* [in:] *Verfassungstheorie*, Hrsg. O. Depenheuer, Chr. Grabenwarter, Tübingen 2010, S. 885–928.
- Müßig U., *Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts*, Tübingen 2008.
- Müßig U., *Forschungsaufgaben, Probleme und Methoden einer europäischen Verfassungsgeschichte* [in:] *Verfassungsgeschichte in Europa*, Hrsg. H. Neuhaus (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 18), Berlin 2010, S. 175–216.
- Müßig U., *Konflikt und Verfassung* [in:] *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*. Symposium für Dietmar Willoweit, Hrsg. U. Müßig, Tübingen 2006, S. 2–9.
- Müßig U., *Reconsidering Constitutional Formation I National Sovereignty. A Comparative Analysis of the Juridification by Constitution*, Springer Open 2016.
- Pufendorf S., *De statu imperii Germanici*, Jenae 1688.
- Schmidt R., *Verfassungskultur und Verfassungssoziologie. Politischer und rechtlicher Konstitutionalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert*, Wiesbaden 2012.
- Schutz der Verfassung: Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte*, Hrsg. Th. Simon, J. Kalwoda (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 22), Berlin 2014.
- Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit*, Hrsg. H. Neuhaus (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 19), Berlin 2010.
- Stollberg-Rilinger B., *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, 2. Aufl., München 2006.
- Stollberg-Rilinger B., *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008.
- Stollberg-Rilinger B., *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung“ 2010, Bd. 127, S. 1–32.
- Stolleis M., *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1–4, München 1988–2012.
- Stolleis M., *Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* (Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen 21), Basel 2008.
- Stolleis M., *Verfassungs(ge)schichten* (Fundamenta Juris Publici 6), Tübingen 2017.
- Verfassung und Völkerrecht in der Verfassungsgeschichte: Interdependenzen zwischen internationaler Ordnung und Verfassungsordnung*, Hrsg. G. Schneider, Th. Simon (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 23), Berlin 2015.
- Verfassungsänderungen*, Hrsg. H. Neuhaus (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 20), Berlin 2012.
- Verfassungsgeschichte des Alten Reiches* (Basistexte Frühe Neuzeit 1), Hrsg. G. Haug-Moritz, Stuttgart 2014.
- Verfassungsgeschichte in Europa*, Hrsg. H. Neuhaus (Beiheft zu „Der Staat“ Bd. 18), Berlin 2010.
- Walther H.G., *Heiliges Römisches Reich und Nationalstaat im Mittelalter. Ein altes Deutungsmuster unter europäischem Gesichtspunkt neu betrachtet* [in:] *Verfassungsgeschichte in Europa*, Hrsg. H. Neuhaus (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 18), Berlin 2010, S. 9–25.

- Weger H.-D. (Arbeitsgruppe Europäische Verfassung), *Wie Europa verfaßt sein soll*, Gütersloh 1990.
- Welsing M., *Die Vorgaben des Art. 57 WSA und die konstitutionellen Verfassungen der thüringischen Staaten*, Baden-Baden 2016.
- Willoweit D., *Kapitel einer europäischen Verfassungsgeschichte* [in:] *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge*. Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt, Hrsg. R. Lhotta u.a. (Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 1), Baden-Baden 1997, S. 185–191.
- Willoweit D., *Reich und Staat. Eine kleine deutsche Verfassungsgeschichte*, München 2013.
- Willoweit D., *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung*, 1. Aufl. 1990 mit dem Untertitel „bis zur Teilung Deutschlands“; 5. Auflage, München 2005; 13. Aufl. 2013.
- Zuleeg M., *Die Vorzüge der europäischen Verfassung*, „Der Staat“ 2002, Bd. 41, S. 359–384.
- Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*, Hrsg. U.K. Preuß, Frankfurt am Main 1994.
- Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte*, Hrsg. H.-J. Becker (Beihefte zu „Der Staat“ Bd. 16), Berlin 2006.

Badania nad dziejami konstytucjonalizmu w Niemczech w ostatnich 15 latach

Streszczenie

Historia konstytucjonalizmu osiągnęła dziś dominujące miejsce wśród różnych gałęzi prawa. Rodzi się pytanie, czy i jak współczesne problemy, zarówno krajowe (zjednoczenie Niemiec), jak i międzynarodowe (Unia Europejska), które również stanowią współczesne problemy polityczne, wpłynęły na badania nad rozwojem nowoczesnego konstytucjonalizmu. W artykule zaprezentowano przekonanie, że nadal niezbędna jest refleksja nad dynamiczną zależnością między współczesnym prawem konstytucyjnym a jej historycznymi korzeniami. W tekście bliżej zanalizowane zostały: 1) pojęcie konstytucji; 2) ich funkcje; 3) wydania tekstów konstytucyjnych w Niemczech w ciągu ostatnich 15 lat.